

— Fertigerzeugnisse  
aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Betriebspreis;

— Handelsware  
aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Einkaufspreis;

b) nichtvolkseigenen Betrieben des Produktionsmittelgroßhandels für

— Handelsware  
aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Industrieabgabepreis.

Als Betriebspreis gelten für die Ermittlung der Umbewertungsdifferenzen für Fertigerzeugnisse die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 abzüglich Verbrauchsabgabe und Umsatzsteuer zuzüglich der Preisstützungen und die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 abzüglich Verbrauchsabgabe zuzüglich Preisstützungen.“

#### § 12

Der § 29 Abs. 4 der Anordnung (Nr. 1) wird wie folgt ergänzt:

„Umbewertungsdifferenzen, die auf Überplanbestände per 31. Dezember 1966 zurückzuführen sind, sind aus Vereinfachungsgründen wie folgt zu ermitteln:

1. Istbestand per 1. Januar 1967

zu neuen Preisen bzw. neuen Kosten		
Istbestand per 1. Januar 1967	=	Koeffizient
zu alten Preisen bzw. alten Kosten		(zwei Dezimalstellen).

2. Abzuführende Umbewertungsdifferenz		= Überplanbestand per 31. 12. 1966 X (Koeffizient / . 1).
---------------------------------------	--	---

Diese Rechnung kann je Position der Richtsatz- bzw. Warenfinanzierungspläne durchgeführt werden. Die den Betrieben übergeordneten Organe führen die von den Betrieben an sie abgeführten Umbewertungsdifferenzen für Überplanbestände bis zum

#### 28. Februar 1967

an den Haushalt der Republik — Kto-Nr. 11 08 020 des Ministeriums der Finanzen bei der Deutschen Notenbank Berlin ab. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung für Betriebe des volkseigenen Konsumgüterbinnenhandels. Diese Betriebe haben die volle Umbewertungsdifferenz gegen den Umlaufmittelfonds zu buchen.“

#### § 13

Der § 29 Abs. 6 der Anordnung (Nr. 1) wird um folgenden Satz ergänzt:

„Sind für volkseigene Betriebe spezieller Bereiche andere Vordrucke für den Umlaufmittelnachweis maßgebend, als die vorstehend genannten (z. B. Vor-

druck DN 2101 und Formblatt 762—3 für volkseigene Betriebe des Produktionsmittelhandels), werden von den für die Erfassung gegenwärtig zuständigen zentralen Organen entsprechende Richtlinien erlassen.“

#### § 14

Der § 29 der Anordnung (Nr. 1) wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Die Ermittlung der Umlaufmittelüberschüsse bzw. Umlaufmittelfehlbeträge gemäß Abs. 3 ist durch die Betriebe auf den Umlaufmittel- bzw. Kreditdeckungsnaehweisen in der von den Banken vorgeschriebenen Form nachzuweisen.“

#### § 15

In die Anordnung (Nr. 1) ist folgender § 29 a einzufügen:

#### „§ 29 a

(1) Die volkseigenen Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe haben für die durch Kredit finanzierten Überplanbestände, deren Wert sich durch die Umbewertung erhöht, bei der zuständigen Filiale des Kreditinstitutes eine Ergänzung der Kreditverträge, insbesondere hinsichtlich der Kredithöhe und Kredittilgung, zu beantragen. Werden solche Überplanbestände durch Mittel der übergeordneten Organe (z. B. aus der Kreditreserve oder über die an diese Organe gewährten Liquiditätskredite) finanziert, dann haben die volkseigenen Betriebe ihre Anträge unmittelbar nach der Umbewertung an diese Organe zu richten.

(2) Wird der Wert der durch Kredite oder Mittel der wirtschaftsleitenden Organe finanzierten Überplanbestände durch die Umbewertung bzw. Abwertung herabgesetzt, so haben die volkseigenen Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe unmittelbar nach der Umbewertung eine Abführung der überhöhten Finanzierungsmittel zu veranlassen.

(3) Die Veränderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind zeitlich so zu treffen, daß die korrigierten Beträge in den Umlaufmittelnachweisen per 1. Januar 1967 eingesetzt werden können.“

#### § 16

Der § 31 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) wird wie folgt berichtigt:

„(1) **Volkseigene** Betriebe, bei denen Bestände lagern, die vor dem Stichtag in anderen Betrieben im Lohnauftrag bearbeitet oder veredelt wurden, ...“

#### o 17

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1966

**Der Minister  
für Materialwirtschaft**  
Neumann

**Der Minister  
der Finanzen**  
I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter  
des Ministers